

**Ausschluss eines Gesellschafters aus der GbR**

Bünde, den 22. September 2015

Eine der beliebtesten und somit häufigsten Rechtsformen in Deutschland stellt die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (**GbR**) dar. Schließen sich mindestens zwei Personen zu einem gemeinsamen Zweck zusammen bilden Sie bereits eine GbR. Einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag bedarf es hierzu nicht.

Was allerdings geschieht, wenn die Gesellschafter einer GbR aufgrund gravierender **Unstimmigkeiten** untereinander nicht mehr miteinander arbeiten können? Beispielsweise bei einer zwei Personen GbR (AB-GbR), bei der sich die Gesellschafter A und B zerstritten haben. Die naheliegendste Lösung für ein solches Problem wäre, dass Gesellschafter A oder B freiwillig seinen Anteil an der GbR verkauft oder aufgibt und somit aus der GbR ausscheidet.

Was aber, wenn **kein Gesellschafter** aus der GbR **freiwillig aussteigen** will? In einem solchen Fall sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit vor, dass ein ungeliebter Gesellschafter auch gegen seinen Willen aus der GbR ausgeschlossen werden kann.

Der **Ausschluss** eines Gesellschafters hat den **Vorteil**, dass der verbleibende Gesellschafter die Gesellschaft nicht auflösen muss und somit mögliche stille Reserven nicht aufzudecken sind. Im Falle der AB-GbR würde der Ausschluss eines Gesellschafters dazu führen, dass der Anteil des ausgeschlossenen Gesellschafters auf den verbleibenden Gesellschafter anwächst und dieser das Unternehmen als Einzelunternehmer fortführt.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein sogenannter „**wichtiger Grund**“ vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt gem. §723 Abs. 1 S. 3 BGB insbesondere dann vor, wenn ein Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

Dies ist **beispielsweise** dann der Fall, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern nachhaltig gestört ist und hierfür nicht beide Gesellschafter verantwortlich sind, sondern nur ein Gesellschafter alleine. Beispielsweise wenn ein Gesellschafter seine im Gesellschaftsvertrag geregelten Pflichten grob fahrlässig missachtet hat, in dem er seine vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung verweigert.

Da es im Gesetz keine abschließende Aufzählung gibt, die Auskunft darüber gibt, wann genau ein wichtiger Grund vorliegt, existieren in der Rechtsprechung zahlreiche Einzelfallentscheidungen zu diesem Thema. Hierdurch ist es schwer pauschal und abschließend aufzuführen, welche Verfehlungen eines Gesellschafters immer zu seinem Ausschluss führen.

Der ausscheidende Gesellschafter hat gem. § 738 BGB einen Anspruch auf **Abfindung**. Die Höhe der Abfindung richtet sich danach, was der ausscheidende Gesellschafter erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Somit hat der ausscheidende Gesellschafter grundsätzlich in Höhe seiner Beteiligung einen Anspruch auf die materiellen, als auch auf die immateriellen Wirtschaftsgüter wie z. B. den Goodwill. Sofern sich der Wert der Beteiligung nicht genau ermitteln lässt ist dieser zu schätzen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass der ausscheidende Gesellschafter bis zu fünf Jahre für bis zum Ausscheidungszeitpunkt begründete Verbindlichkeiten haftet (**Nachhaftung** gem. § 736 BGB i.V.m § 160 Abs. 1 HGB).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Ausschluss eines Gesellschafters aus der GbR grundsätzlich möglich ist, dies aber an hohe Hürden geknüpft ist und somit nahezu immer eine Einzelfallentscheidung darstellt. Will man mit dem Ausschluss eines ungeliebten Gesellschafters erfolgreich sein und weitere Streitigkeiten vermeiden, ist eine ausführliche steuerliche Beratung unumgänglich –wir beraten Sie gerne.

Wortmann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB